

BVGer D-989/2007 vom 15. Februar 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-989_2007

FR: TAF D-989/2007 du 15 février 2010

IT: TAF D-989/2007 del 15 febbraio 2010

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beurteilung von Beschwerden gegen Nichteintretensentscheidungen ist praxisgemäss auf die Überprüfung der Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist. Mithin ist die Beurteilungszuständigkeit der Beschwerdeinstanz darauf beschränkt, bei Begründetheit des Rechtsmittels die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgehen zu lassen (vgl. EMARK 2004 Nr. 34 E. 2.1 S. 240 f.).

E. 1.3

Über die Frage des weiteren Aufenthalts und damit auch des Wegweisungsvollzugs befand die Vorinstanz nicht, da beim Bundesverwaltungsgericht entsprechende Beschwerden hängig waren. Zwischenzeitlich sind die diesbezüglichen Beschwerdeverfahren gegenstandslos geworden (vgl. Bst. B sowie E. 5.2.1 und 5.2.2).

E. 1.4

Nach dem Gesagten ist auf das hauptsächliche Beschwerdebegehren um Feststellung der Flüchtlingseigenschaft sowie Gewährung von Asyl nicht einzutreten.

E. 1.5

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG sowie Art. 50 und 52 VwVG). Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt des unter E. 1.4 Erwähnten - einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Auf ein Asylgesuch wird nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in der Schweiz bereits ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen haben oder während des hängigen Asylverfahrens in den Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgekehrt sind. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn es Hinweise auf zwischenzeitlich eingetretene Ereignisse gibt, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind (Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG).

E. 3.2

Die Anwendung von Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG setzt eine summarische materielle Prüfung der Glaubwürdigkeit der gesuchstellenden Person voraus, aus der sich das offensichtliche Fehlen von Hinweisen auf die Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft beziehungsweise der Voraussetzungen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes ergibt (vgl. EMARK 2000 Nr. 14 S. 102 ff.).

E. 4.1

Es ist unbestritten, dass die Beschwerdeführenden in der Schweiz bereits ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen haben (vgl. Bst. A). Hinsichtlich der materiellen Vorbringen der Beschwerdeführenden hat die Vorinstanz sodann schlüssig aufgezeigt, weshalb diese nicht geeignet sind, eine asylrelevante Verfolgungssituation seit dem Abschluss des ersten Asylverfahrens darzutun. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung und in der Vernehmlassung vom 28. Februar 2007 verwiesen werden (vgl. Bst. F und I). Denen ist nichts mehr hinzuzufügen.

E. 4.2

Die Vorbringen auf Beschwerdestufe sind nicht geeignet, eine Änderung der angefochtenen Verfügung zu bewirken. Die in der Rechtsmitteleingabe vom 7. Februar 2007 vertretene Ansicht, wonach das BFM - entgegen der klaren Bezeichnung der Eingabe vom 26. September 2006 als "Wiedererwägungsgesuch" - diese (zu Unrecht) als neues Asylgesuch entgegengenommen und entschieden habe, geht klarerweise fehl (vgl. EMARK 1998 Nr. 1). Gleichermassen verhält es sich mit der Argumentation, wonach sich das BFM "der pflichtgemässen, zwingend vorgeschriebenen Anhörungen" gemäss Art. 29 AsylG enthalten habe und dass diese Vorgehensweise "selbstwidersprüchlich" sei, mithin das rechtliche Gehör zentral verletze (vgl. Art. 36 Abs. 1 Bst. b AsylG sowie EMARK 2006 Nr. 20). Aufgrund der klaren Sachlage kann auf weitere Erörterungen verzichtet und einzig auf die ebenso klare, oben angeführte Rechtsprechung verwiesen werden. Unbehelflich erweist sich sodann der Vorwurf, die angefochtene Verfügung enthalte keine abwägende Würdigung des Wiedererwägungsgrundes gemäss Eingabe vom 26. September 2006. So zeigt die Vorinstanz in ihrem Entscheid (I/S. 3) deutlich auf, inwiefern kein Zusammenhang mit dem in der Eingabe geltend gemachten Sachverhalt und den eigenen vorgebrachten Verfolgungsgründen der Beschwerdeführenden gegeben sei. Ebenfalls legt das BFM zutreffend dar, weshalb durch die Praxisänderung die Beschwerdeführenden nichts zu ihren Gunsten abzuleiten vermögen.

E. 4.3

In den Akten keine Stütze finden schliesslich die Ausführungen der Beschwerdeführenden im Rahmen der Replik vom 30. März 2007. Dass es sich beim in der Eingabe vom 26. September 2006 erwähnten schwer misshandelten Familienoberhaupt nicht um den leiblichen Va-ter der Beschwerdeführerin (Vorbringen vom BFM in der angefochte-nen Verfügung als unwahr bezeichnet), sondern um den nächst jünge-ren Bruder ihres Vaters handeln soll, erweist sich als unglaubhaft, geht doch aus den Befragungsprotokollen hervor, dass die aus einer Gross-familie stammende Beschwerdeführerin im Heimatland weder über ei-nen Onkel noch über irgendwelche nahe Verwandte verfügt (A 2 S. 2., A 4 S. 3 und 7). Hinweise für die Behauptung, wonach die Beschwer-deführenden aus Somalia geflohen sein sollen, weil sie "akut und in-tensivst an Leben, Leib und Freiheit" bedroht gewesen wären, beste-hen - entgegen dem bloss pauschalen Hinweis auf das Befragungs-protokoll beim Kanton - eben gerade nicht (A 2 S. 4, A 4 S. 7). Keine Änderung in Bezug auf den Nichteintretensentscheid bewirken sodann die theoretischen Erörterungen im Zusammenhang mit "Rechtsungleichheiten" betreffend Asylgesuchstellern aus Somalia aufgrund der Praxisänderung von EMARK 2006 Nr. 18 (Verneinung der flüchtlingsrechtlichen Relevanz nichtstaatlicher Verfolgung im Falle der Beschwerdeführenden und Anordnung der vorläufigen Aufnahme; Asylgewährung bei gleicher Konstellation nach EMARK 2006 Nr. 18). Anlass für das Verlassen ihres Landes war den Angaben der Beschwerdeführerin zufolge die damals herrschende allgemeine Situa-tion in Somalia und nicht etwa eine nach Art. 3 AsylG massgebende konkrete und zielgerichtete Verfolgungs- oder Bedrohungssituation. Er-gänzend ist in diesem Zusammenhang noch anzumerken, dass die diesbezügliche Verfügung des Bundesamtes unangefochten in Rechts-kraft erwuchs (vgl. Bst. A). Auf die in der Eingabe vom 27. April 2007 bloss in etwas andere Worte gefasste Wiedergabe der theoretischen Erörterungen der Replik vom 30. März 2007 braucht bei dieser Sach-lage daher nicht weiter eingegangen zu werden.

E. 4.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdeführenden keine Hinweise darzulegen vermochten, dass seit dem rechtskräftigen Abschluss ihres ersten Asylverfahrens Ereignisse eingetreten sind, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind. Das BFM ist demnach zu Recht gestützt auf Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG auf das zweite Asylgesuch der Beschwerdeführenden nicht eingetreten.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Ein-heit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 5.2.1

Die zuständige kantonale Behörde erteilte B._____ aufgrund der Heirat mit einer Schweizerbürgerin eine Aufenthaltsbewilligung. Damit ist die Beschwerde hinsichtlich des angeordneten Vollzugs der Wegweisung gegenstandslos geworden (vgl. Bst. B). Was die Anordnung des BFF betreffend die Wegweisung in Bezug auf B._____ in der ursprünglichen Verfügung vom 11. Januar 1995 anbelangt (vgl. Bst. A), so fällt diese ohne weiteres dahin (vgl. EMARK 2000 Nr. 30). Angesichts dieser Sachlage erübrigen sich somit weitere Erörterungen.

E. 5.2.2

Die Beschwerdeführerinnen (Mutter und Tochter C._____) verfügen hingegen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21). Im Rahmen der Vernehmlassung hob das BFM seine Aufhebungsverfügung vom 4. April 2001 betreffend den Beschwerdeführerinnen am 5. August 2009 auf (vgl. Bst. B), womit die beiden in der Schweiz vorläufig aufgenommen bleiben (vgl. Bst. A). Da die diesbezügliche Beschwerde vom 7. Mai 2001 dadurch gegenstandslos geworden ist, erübrigen sich weitere Erörterungen hierzu.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist, soweit nicht gegenstandslos geworden, abzuweisen.

E. 7.1

In Berücksichtigung der Besonderheit des vorliegenden Falles ist in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist somit gegenstandslos geworden.

E. 7.2

Eine Parteientschädigung ist keine zu entrichten, da eine solche den Beschwerdeführenden im Rahmen der gegenstandslos gewordenen Beschwerdeverfahren gegen die Aufhebungsverfügungen des BFF vom 4. April 2001 ausgerichtet wurde (vgl. Abschreibungsentscheide vom 14. April 2009 und 10. August 2009; Bst. B). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.